(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 237. Mittwoch, den 10. Oktober 1900.

Aus der Provinz.

* **Konitz**, 8. Oktober. Die Begründung des Urtheils in dem Meineidsprozeß gegen den Präparanden Speisiger, das wie bereits mitgetheilt, auf Freisprechung lautete, hat folgenden Wortlaut: Der Gerichtshof hat in der Behauptung: Winter sei einmal von einem Fleischer bedroht worden, einen Meineid nicht finden können. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme muß angenommen werden, daß gegen Winter eine gewisse Animosität seitens der hiesigen Fleischer geherrscht habe; der Vorgang hat danach viel Wahrscheinlichkeit für sich. Die von dem Angeklagten in Jastrow beschworenen Vorgänge bei dem hiesigen Untersuchungsrichter sind ja an sich falsch. Der Gerichtshof hält jedoch nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß der Angeklagte das subjektive Empfinden hatte, die Vorgänge hätten sich in der von ihm beschworenen Weise abgespielt. Auch bezüglich der von dem Angeklagten bekundeten Aeußerung des Winter betreffs der Mädchen Caspari und Tuchler ist nicht nachgewiesen, daß Winter eine solche Bemerkung nicht zu dem Angeklagten gethan hat. Betreffs des behaupteten Verkehrs des Moritz Lewy mit Winter hat der Gerichtshof auch keinen Meineid finden können. Es ist im Gegentheil sehr wahrscheinlich, daß der Angeklagte einen solchen Verkehr wahrgenommen hat. Die Erzählung betreffs des Jastrower Juden klingt ja sehr unwahrscheinlich und unglaubwürdig. Es ist aber immerhin nicht ausgeschlossen, daß, wenn auch kein Jude, aber ein Mann, den der Angeklagte für einen Juden hielt, eine solche Aeußerung gethan hat. Der Gerichtshof hat daher im Namen des Königs den Angeklagten von der Anklage des wissentlichen Meineides freigesprochen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt. Der Gerichtshof hat außerdem beschlossen, den Angeklagten sofort aus der Haft zu entlassen.

* **Memel**, 7. Oktober. Ein Unwetter, wie es gleich seltsam wohl nicht oft beobachtet wird, zog gestern Nachmittag gegen $3^1/_2$ Uhr über unsere Stadt. Im Anschluß an einen kurzen Regenguß stellte sich ganz urplötzlich ein heftiges Gewitter mit grellen Blitzen und starken Donnerschlägen und kräftigem Regen ein. Von den Blitzen müssen mehrere in unmittelbarer Nähe der Stadt gezündet haben, einer fuhr in den Blitzableiter am Schornstein des Böhmischen Brauhauses. Zwar ging das Gewitter ebenso rasch vorüber wie es gekommen, nach einer kaum minutenlangen Pause aber folgte ein nicht minder eigenartiges Naturereigniß: eine von einer Hagelböe begleitete regelrechte Windhose, die namentlich im südlichen Theile der Stadt ziemlich erheblichen Schaden anrichtete. Besonders sind davon der Valentin'sche und Rogge'sche Holzplatz und die Häuser Nr. 1 und 2 von der Contre-Escarpe betroffen worden. Auf den Plätzen sind manche Holzstapel vollständig umgeworfen und an einzelnen Stellen liegen die Dielen wie Streichhölzchen geknickt am Boden. Vor den Häusern liegen Dachpfannen und Ziegelstücke zerstreut umher und ein Haus macht auf den Beschauer den Eindruck, als wäre es von Kanonen beschossen worden. Die Fenster sind eingedrückt, das Dach fast völlig abgedeckt. Auf dem Haff stieg das Wasser in großen Säulen empor. Leider ist auf dem Valentin'schen Platze ein Arbeiter von den herabstürzenden Holzstücken nicht unerheblich verletzt worden. Ebenso großen Schaden soll die Windhose in Althof angerichtet haben. Die Windhose selbst hatte kaum eine Minute gedauert und vom ersten Blitz bis zu dem Augenblick, wo die Sonne wieder vom Firmament herablachte, waren kaum fünf Minuten vergangen.

* **Posen**, 5. Oktober. Die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Untersuchung gegen den Bankdirektor Kusztelan, welcher beschuldigt war, gelegentlich der Auflassung des Rittergutes Czarnotki in Hüttner's Hotel in Schroda auf den früheren Besitzer dieser dieses Gutes von Trzebinski, mit dem er verfeindet war, einen Schuß abgegeben zu haben, ist eingestellt worden, da nicht zu erweisen war, daß der Schuß, welcher in die Zimmerthür eingedrungen war, gegen den im Nebenzimmer sitzenden v. Trzebinski gerichtet war.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 9. Oktober 1900.

* [Deutsche Büchereien.] Der Ausschuß für Volksbüchereien des Deutschen Ostmarkenvereins hat auf seinen Aufruf: „Achtung beim Umzuge" am 1. Oktober etwa 3000 Bände, meistentheils Zeitschriften, gebundene und ungebundene, überwiesen erhalten. Er ist dadurch in den Stand gesetzt, für unsere vom Polenthum bedrängten Landsleute eine Reihe von Volksbüchereien einrichten zu können.

!! [Aushändigung fälliger Zinsscheine von Kautions-Werthpapieren.] Nachdem die Eisenbahndirektionen seither schon ermächtigt waren, Zins-, Renten- und Gewinnantheil-Scheine zu Werthpapieren, die als Sicherheit für eine Frachtstundung hinterlegt werden, nach ihrem Ermessen den Hinterlegern für zwei Jahre zu belassen, hat der Herr Eisenbahnminister neuerdings diese Ermächtigung allgemein für alle übrigen Arten von länger dauernden Verpflichtungen ertheilt, für deren Erfüllung Sicherheit mit Werthpapieren von Unternehmern, Pächtern pp. bestellt wird. Nur wenn besondere Umstände im Einzelfalle vorliegen, sollen sämmtliche Zinsscheine einbehalten und zu den Fälligkeitsterminen einzeln herausgegeben werden.

§ [Beförderung freiwilliger Gaben für das ostasiatische Expeditionskorps.] Neuerer Bestimmung zufolge wird die für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmte Unterhaltungslitteratur gleichwie andere freiwillige Gaben auf der Eisenbahn frachtfrei befördert, sofern der Frachtbrief den für diese vorgeschriebenen Vermerk trägt und an eine der bekannt gegebenen Sammelstellen oder Zwischensammelstellen — zu denen auch das Kanzleramt des Deutschen Flottenvereins in Berlin und die Hauptgeschäftsstelle des Hauptausschusses des Deutschen Flottenvereins für Eisenbahnen in Altdamm hinzugetreten — gerichtet ist.

† [Vergebung von Arbeiten für die Staatsbahnverwaltung.] In dem durch die bereits erwähnte Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten angeregten neuen Entwurf der allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen wird es sich nicht um Aenderung der grundlegenden Vorschriften, sondern um Erleichterung für die Lieferanten u. A. durch die Aenderung der Kautionsbedingungen handeln.

†† [Ist die Heilsarmee eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft im Sinne des § 167 St.-G.-B.? Diese Frage wurde am Freitag vom zweiten Straffenate des Reichsgerichts bejahend beantwortet. Es handelte sich um die Nachprüfung eines Urtheils des Landgerichts Elbing vom 23. Mai, durch das der Handlungsgehilfe Max Gosse wegen Störung des Gottesdienstes der Heilsarmee zu einem Tage Gefängniß verurtheilt worden ist. Der Reichsanwalt führte aus: Unter einer Religionsgesellschaft sei eine Gemeinschaft zu verstehen, deren Mitglieder durch gewisse religiöse Grundsätze untereinander verbunden sind. Diese mußten sich aber unterscheiden von den Bekenntnissen einer anderen Religionsgemeinschaft. Es sei davon auszugehen, ob die Heilsarmee Dogmen vertrete, die andere Religionsgesellschaften nicht vertreten. Die Voraussetzung scheine aber gegeben zu sein. Es ist ja schwer, sich ein klares Bild über die Dogmen und Grundsätze der Heilsarmee zu machen, allein ein markanter Unterschied zwischen ihr und den anderen christlichen Bekenntnissen bestehe darin, daß die Aufnahme in dieselbe nicht durch die Taufe, sondern durch einen anderen feierlichen Akt erfolgt. Die Heilsarmee müsse deshalb als Religionsgesellschaft angesehen werden, und darüber, daß sie im Staate besteht, sei kein Zweifel. Die Frage, ob die Versammlung, die der Angeklagte gestört hat, als ein Gottesdienst anzusehen sei, müsse gleichfalls bejaht werden, denn es handle sich offenbar um eine Veranstaltung, die (nach der Auslegung des Reichsgerichts) zur religiösen Erbauung, zur Verehrung und Anbetung Gottes in einem bestimmten Raume erfolgt sei. Das Reichsgericht erkannte demgemäß auf Verwerfung der Revision. Ohne Rechtsirrthum sei festgestellt, daß die Heilsarmee eine auf christlichem Boden erwachsene Gemeinde sei, die auf sittlichem Boden die unteren Klassen von der Trunksucht zu befreien suche. Das Vorhandensein von Glaubenssätzen sei keine nothwendige Voraussetzung für den Begriff der Religionsgesellschaft.

? [Adoption von Ausländern.] Bisher bestand die Bestimmung, daß die gerichtliche Bestätigung der Verträge über Annahme von Ausländern an Kindesstatt erst dann erfolgen durfte, wenn die betreffende fremde Regierung sich mit der Entlassung der zu adoptirenden Person aus der fremden Staatsangehörigkeit einverstanden erklärte. Jetzt hat der Justizminister entschieden, daß diese Bestimmung durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt ist.

Vermischtes.

— Bestrafter Uebermuth. Dem „New-York Journ." wird aus Ponghketpsie (Staat New-York) gemeldet: Ernste Folgen hatte ein Ulk für zwei angesehene hiesige junge Leute, Edward A. Mahoney und Frl. Lizzie Kavanaught. Vor einigen Tagen veranstaltete der Zitherklub ein Gartenfest, bei dem es sehr lustig vorging. Unter den Fidelsten befanden sich die genannten jungen Leute, und an sie richtete, als allenthalben bereits eine sehr gehobene Stimmung herrschte, Aldermann Louis Kirchner die Frage, ob sie nicht Lust hätten, ein Pärchen zu werden. Lachend bejahten sie, und unter allgemeinem Jubel nahm der Stadtvater sodann in aller Form, natürlich nur zum Spaß, die Trauung vor. Sogar den üblichen Kuß versetzte er der reizenden „Braut". Alles lachte über den gelungenen Jux, aber das dicke Ende kam nach. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die scherzhafte Trauung gesetzlich giltig ist, und den Neuvermählten kommt die Geschichte jetzt weniger spaßhaft vor, denn beide sind anderweitig verlobt. Es wird ihnen nun nichts anderes übrig bleiben, als die gerichtliche Annullierung der Ehe zu beantragen, und das ist eine kostspielige Geschichte.

Für die Redaktion verantwortlich M. Lambeck in Thorn

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 8. Oktober 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 750—807 Gr. 150 bis 156 Mark bez.
inländisch bunt 737—804 Gr. 143—150 Mk. bez.
inländ. roth 756—802 Gr. 145—150 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 738—759 Gr. 124—125 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 680—704 Gr. 132—140 M. bez.
transito große 609—638 Gr. 95—97 M. bez.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogramm.
inländisch Viktoria- 162—175 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 120—124 M. bez.
transito 88 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,95—$4,37^1/_2$ Mk.
Roggen- 4,65—4,80 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Kleines Feuilleton.

Auf ungewolltem Wege.

Novellete von Gerhard Walter.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Ruhig ging ich auf die Mühle zu, deren Flügel in der todten Luft bewegungslos standen. Ringsum war es ganz, ganz still, als ob die Mühle hier Dornröschen zugehörte und mit ihr in Schlaf gesunken sei. Aber nun erhob sich tieftöniges Hundegebell, und in der Thür erschien eine Frauengestalt. Das junge Mädchen — ein solches mußte es sein — hatte die Augen mit der Hand geschirmt und sah erstaunt auf die hier jedenfalls seltene Erscheinung eines Wanderers. Die blieben alle auf der anderen Seite der Insel.

Ich grüßte und trat näher. Der Hund tobte an seiner Kette. Forschend lagen die nun unverdeckten, glänzenden Augen des sehr jungen Mädchens auf mir. Ich brachte, den Hut in der Hand, meine seltsame Bitte vor: um einen Boten nach dem Gut und eine Waschschüssel mit Handtuch und Seife: beim Reden wurde ich erst gewahr, was für ein holdselig junges Ding da vor mir stand auf dem halben Mühlstein, der als Thürtritt diente.

„Wie eine Tanne schlank stand sie da in unnachahmlich stolzer, mädchenhafter Anmuth, das Haar schlicht gescheitelt, das dunkle, über der weißen Stirn, und in dem schönen, feingeschnittenen Gesicht ein Paar sternenhaft leuchtende Augen, wie ich sie nie gesehen, und ein Paar süße, wirklich purpurrothe Lippen.

Sie lispelte ein ganz klein wenig, wie sie mir mit wohlklingender Stimme bescheiden und etwas befangen antwortete: „Ja, den Müllerjungen kann ich schicken, aber —" sie wurde dunkelroth, „ich bin ganz allein zu Hause — —"

Es kam etwas wie fromme Andacht über mich angesichts dieser reizenden, jungfräulichen Erscheinung. Das junge Mädchen konnte höchstens sechszehn Jahre alt sein.

„Wenn ich nur da in der Laube bleiben darf," sagte ich, „und wenn der Bursche, ehe er geht, mir ein wenig Wasser bringen kann —"

Sie hatte mich eigenartig prüfend angesehen. Jetzt fiel es mir erst ein, daß dies Mädel wohl einer Vorstellung werth war. Ich griff in die Tasche und reichte ihr eine Visitenkarte. Der „Kandidat der Theologie" beruhigte das liebliche Kind —"

„Nun halt' aber ein!" rief jetzt Frau Eva mit hellklingendem Lachen, und raffte ihre Arbeit zusammen. „Dann erzähl' weiter ohne mich!" — und fort eilte sie, ins Dunkel hinein.

„Ah — so!" sagte der Kapitänleutnant gedehnt, „das war des Pudels Kern?"

„Ja, das war er, Gott sei Dank!" sagte der Pfarrer und stieß mit dem Freunde an, daß es gar hellen Klang gab. „Um's kurz zu machen: sie nöthigte mich in die beste Stube, und da schlief ich beim Summen der Fliegen ein, und wachte auf davon, daß der Bursche berichtete, es passe leider nicht auf dem Gut, da zu viel Leutnants da wären, und die Fräuleins hätten furchtbar gelacht, und eine hätte gesagt: „na, der Kandidat fehlt uns gerade noch!" — Mich überlief es heiß und kalt, und ich schämte mich furchtbar vor dem jungfräulichen Kinde, das mit schier barmherzigen Augen auf mich sah: „Dann bleiben Sie über Nacht bei uns!" sagte sie freundlich.

Summa: Als der Müller und die Müllerin kamen, da ließen sie mich nicht fort, und ich habe den unvergeßlichen Abend, und noch einen herrlichen Tag und noch eine Nacht verlebt; und als ich davonzog, da war ich geheilt von aller Jugendthorheit; aber der Mann war in mir erwacht, und ich hatte ein neues, herrliches Ziel: ich liebte Eva mit aller Kraft meiner Seele, und das war anders, als das Andere. Als sie mein ward, da hätte ich statt mit den Erlanger Nachtwächtern mit dem leibhaftigen Teufel um sie raufen können! Fromm' Weib des Lebens Heil! Prost!"

Wie heller Glockenton klang's durch die Laube: „Eva, komm her!"

Eine Damenschlacht.

Eine solche ist dieser Tage in dem Trachtenpalast der Pariser Weltausstellung geschlagen worden. In der Abtheilung, die den Erzeugnissen der heutigen Mode geweiht ist, halten sich meist viele ausländische Schneiderinnen auf. Die Kleiderkünstlerinnen aus aller Herren Länder begnügen sich aber nicht nur damit, die Schöpfungen der weltberühmten Firmen „Worth", „Raudnitz", „Redfern" u. a. andächtig zu betrachten, sondern sie machen sich über jedes ihnen imponirende Costüm genaue Notizen oder sind gar eifrig bemüht, die ganzen Toiletten zu copiren. Es ist schon häufig zwischen den studirenden Modistinnen, die so viel wie möglich Profit aus ihrer Pariser Reise ziehen möchten, und jenen Besucherinnen der Ausstellung, die nur sehen und bewundern wollen, zu kleinen Reibereien gekommen. Die einen lassen sich nicht gern in ihrer Arbeit stören und die andern haben keine Lust, halbe Stunden lang darauf zu warten, bis dieses oder jenes belagerte Modell von den zeichnenden und kritzelnden Schneiderinnen freigegeben wird. Mehrere Damen, die schon zum zweiten Mal im Laufe des Nachmittags die betreffende Abtheilung aufgesucht hatten, ohne in die unmittelbare Nähe bestimmter Roben, die sie zu besichtigen wünschten, gelangen zu können, verloren endlich die Geduld und machten einen ganz energischen Versuch, die Modistinnen gewaltsam fortzudrängen. Das war aber leichter geplant als ausgeführt. Die Angegriffenen widersetzten sich, und bald flogen nicht allein beleidigende Redensarten hin und her, es wurde auch mancher derbe Puff und manche klatschende Ohrfeige ausgetauscht. Besonders ausgiebigen Gebrauch machten die weiblichen Ritter von der Nadel, deren Hände nicht mit Handschuhen bekleidet waren, wie die ihrer den besten Ständen angehörenden Widersacherinnen, von ihren Fingernägeln. Auf den Lärm eilten von allen Seiten Leute herbei, und einige kuragirte Herren suchten die Kämpfenden zu trennen, um die Ruhe wieder herzustellen. Eitles Beginnen! Die Unvorsichtigen mußten ihre Kühnheit theuer bezahlen. Beide ins Handgemenge gerathene Parteien stürzten sich nun auf die Vermittler, und diese trugen, obwohl sie sich mit Stöcken und Schirmen vertheidigten, erhebliche Kratzwunden im Gesicht und an den Händen davon. Die schlichten Kopfbedeckungen der Männer, wie die federngeschmückten Hüte der Frauen wurden abgerissen und mit Füßen getreten, Kleider hingen in Fetzen um ihre Trägerinnen und manche blonde oder braune Haarfrisur lag zur größeren Hälfte am Boden. Erst mit Hilfe einiger Schutzleute war es den Angestellten des Pavillons möglich, die Ruhestörer mitsammt ihren Siebensachen an die Luft zu setzen. Anfänglich schien es, als sollte die Schlacht im Freien weitergeführt werden, doch wurde dies durch resolutes Vorgehen der Hüter der öffentlichen Ordnung verhindert. Racheschnaubend entfernten sich die Kleiderkünstlerinnen; beschämt und zitternd vor Aufregung suchten die arg derangirten Damen den ersten besten Ausgang zu gewinnen, um sich in geschlossenen Fiakern nach Hause oder zu ihrem Hotel fahren zu lassen.

Bekanntmachung.

betr. die gewerbliche Fortbildungsschule zu Thorn.

Die Gewerbeunternehmer, welche schulpflichtige Arbeiter beschäftigen, weisen wir hiermit nochmals auf ihre gesetzliche Verpflichtung hin, diese Arbeiter zum Schulbesuch in der hiesigen Fortbildungsschule anzumelden und anzuhalten bezw. von derselben abzumelden, wie solche in den §§ 6 und 7 des Ortsstatuts vom 27. Oktober 1891 wie folgt festgesetzt ist:

§. 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 14. Tage nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen zu können.

§. 7.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten, gewerblichen Arbeiter der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

Arbeitgeber, welche diese An- und Abmeldungen überhaupt **nicht** oder nicht **rechtzeitig** machen, oder die von ihnen beschäftigen schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht in der Fortbildungsschule ganz oder theilweise zu versäumen, werden nach dem Ortsstatut mit **Geldstrafe bis 20 Mark** oder im Unvermögensfalle mit **Haft bis zu drei Tagen** bestraft.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß wir die in der angegebenen Richtung **säumigen Arbeitgeber unnachsichtlich zur Bestrafung heranziehen werden.**

Die **Anmeldung** bezw. **Abmeldung** der schulpflichtigen Arbeiter hat bei **Herrn Rektor Spill im Geschäftszimmer der Knaben-Mittelschule** in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Abends zu erfolgen.

Die Winterschule für die Maurer u. Maler beginnt wieder am Montag, den 15. Oktober cr.

Thorn, den 3. Oktober 1900.

Das Kuratorium der gewerblichen Fortbildungsschule.

Kaufmännische Fortbildungsschule zu Thorn.

Da der Unterricht in der kaufmännischen Fortbildungsschule am **Montag, den 15. Oktober cr.** wieder beginnt, nehmen wir Veranlassung, die Geschäftsunternehmer, welche **schulpflichtige Gehilfen oder Lehrlinge** beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß sie **gesetzlich verpflichtet** sind, diese Gehilfen oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzumelden und zu demselben regelmäßig und rechtzeitig zu schicken, bezw. sie abzumelden. Die Anmeldung hat nach § 6 des Ortsstatuts spätestens am 14. Tage nach der Annahme in das Geschäft, die Abmeldung spätestens am 3. Tage nach der Entlassung zu erfolgen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir die in **irgend einer** der angegebenen Verpflichtungen **säumigen** Geschäftsunternehmer unnachsichtlich zur Strafe heranziehen werden.

Die Anmeldung bezw. Abmeldung, ebenso die Nachsuchung von Beurlaubungen und die nachträgliche Entschuldigung von unerlaubten, jedoch, plötzlich nothwendig gewordenen Versäumnissen hat bei dem Leiter der kaufmännischen Fortbildungsschule, Herrn Rektor **Lottig,** im Zimmer Nr. 13 der II. Gemeindeschule (Bäckerstraße 49) am Montag, Mittwoch oder Donnerstag von 3—4 Uhr Nachmittags zu erfolgen.

Thorn, den 3. Oktober 1900.

Das Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Bekanntmachung.

Der öffentliche Schlachtviehbeschauer **Schulz** wohnt jetzt bei dem Hausbesitzer **Knodel** hierselbst, Marktstraße Nr. 4, 1 Treppe, rechts. Die Dienststunden für denselben sind für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags festgesetzt, und haben während dieser Zeit die betreffenden Fleischermeister das von ihnen bestimmte Schlachtvieh bei demselben in seiner Wohnung zu melden.

Podgorz, den 8. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Nachtrags-Gemeindesteuerliste von Podgorz pro 1900 liegt in der Zeit vom 5. bis 19. Oktober d. Js. im hiesigen Magistratsbureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Bemerkt wird, daß gegen die Veranlagung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslagefrist die Berufung zusteht, welche bei dem Königlichen Landrathsamt-Thorn einzureichen ist.

Podgorz, den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat.





Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.